

26

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 2/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Siegfried G [REDACTED], Am V [REDACTED] 90, H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. R. [REDACTED] u.a.,
II. Instanz: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

1. Gerhard O [REDACTED], E [REDACTED] weg 3, S [REDACTED],
2. Kurt K [REDACTED], E [REDACTED] straße 1, V [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt Hans H.W. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] [REDACTED],
für den Beklagten zu 1 -

Rechtsanwalt Gerhard [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED],
für den Beklagten zu 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel
und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Dr. Kellermann und
Bundschuh

am 25. März 1985

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 20. November 1984 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat die Berufung gegen das Urteil des
Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 12. Juli 1984 nicht
rechtzeitig begründet. Die Frist lief am 15. Oktober 1984
ab. Am 16. Oktober 1984 ging die mit dem Datum vom
15. Oktober versehene Berufungsbegründung beim Berufungs-
gericht ein. Der Kläger macht geltend, die Versäumung
beruhe darauf, daß die Kanzleiangestellte G. seines
Prozeßbevollmächtigten entgegen ausdrücklicher Weisung
den Fristablauf auf den 17. Oktober 1984 notiert habe.
Sie sei fälschlicherweise davon ausgegangen, daß die
durch die Gerichtsferien gehemmte Berufungsbegründungs-
frist wegen des Wochenendes am 15. und 16. September 1984
erst am 17. September beginne. Den damit begründeten
Wiedereinsetzungsantrag hat das Berufungsgericht zurück-
gewiesen und die Berufung verworfen. Dagegen wendet sich
der Kläger ohne Erfolg.

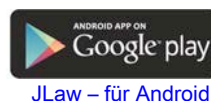
- 3 -

Es kommt nicht darauf an, ob der Kläger glaubhaft gemacht hat, sein Prozeßbevollmächtigter habe Frau G. anlässlich einer Unterrichtung über die Berechnung von Fristen, die durch die Gerichtsferien gehemmt sind, gesagt die Berufungsbegründungsfrist des vorliegenden Verfahrens laufe am 15. Oktober 1984 ab. Nach dem Vortrag des Klägers ist die Berufungsbegründung am 15. Oktober 1984 von der Kanzlei seines Prozeßbevollmächtigten geschrieben worden. Daraus ergibt sich, daß der Prozeßbevollmächtigte die Berufungsbegründung noch vor Ablauf der Begründungsfrist angefertigt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat der Rechtsanwalt den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen zwar nicht bei jeder Vorlage der Handakten, wohl aber dann eigenverantwortlich zu prüfen, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozeßhandlung, insbesondere zu deren Bearbeitung, vorgelegt werden (BGH, Beschl. v. 25.3.1981 - VIII ZB 27/81, VersR 1981, 551 u. Beschl. v. 10.7.1980 - VII ZB 2/80, VersR 1980, 976). Wäre der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dieser Verpflichtung nachgekommen, als ihm die Handakten zur Anfertigung der Berufungsbegründung vorgelegt wurden, hätte er festgestellt, daß die Begründungsfrist am 15. Oktober 1984 abläuft. Die Berufungsbegründung hätte dann noch rechtzeitig beim Berufungsgericht eingereicht werden können. Die Fristversäumung beruht daher auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers. Der Kläger muß sich dieses gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen. Der Kläger war

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daher nicht ohne sein Verschulden gehindert, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten. Sein Wiedereinsetzungsgesuch ist daher unbegründet (§ 233 ZPO). Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers somit zu Recht als unzulässig verworfen.

Stimpel

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Bundschuh